

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 51b Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

ArGV 2

Art. 51b

Artikel 51b

Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Auf Betriebe, die im Winterdienst tätig sind, und auf die von ihnen mit der Salzstreuung und der Schneeräumung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar.

Geltungsbereich

Bei dieser Bestimmung geht es darum, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen die Arbeiten aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen. Eis und starker Schneefall sind Einschränkungen für die Allgemeinheit. Salzstreuung und Schneeräumungsarbeiten müssen jederzeit durchgeführt werden können, ebenfalls nachts und sonntags. Es ist nicht entscheidend, um was für eine Art von Betrieb es sich handelt, so lange dieser Winterdiensttätigkeiten ausführt.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) fallen, sowie auf das Personal der öffentlichen Verwaltung.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Für Salzstreuung und Schneeräumungsarbeiten kann Personal in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Wegleitung zu Art. 4 ArGV 2).